

99003021005000

Tätigkeit mit Krankheitserregern, Erlaubnis beantragen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000256-99003021005000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003021005000
Leistungsbezeichnung I	Tätigkeit mit Krankheitserregern, Erlaubnis beantragen
Leistungsbezeichnung II	Tätigkeit mit Krankheitserregern, Erlaubnis beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 44 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) – Erlaubnispflicht für Tätigkeiten mit Krankheitserregern • § 45 IfSG – Ausnahmen • § 46 IfSG – Tätigkeit unter Aufsicht • § 47 IfSG – Versagungsgründe, Voraussetzungen für die Erlaubnis • Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ), Anlage 1 zu § 1 lfd. Nr. 73 Tarifstelle 9 – Öffentlicher Gesundheitsdienst/Amtsärztliche Tätigkeiten
Teaser	Wer Krankheitserreger nach Deutschland verbringen, ausführen, aufbewahren, abgeben oder mit ihnen arbeiten möchte, benötigt dazu gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Diese muss beantragt werden.
Volltext	Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Wer Krankheitserreger nach Deutschland verbringen, ausführen, aufbewahren, abgeben oder mit ihnen arbeiten möchte, benötigt dazu gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Diese muss beantragt werden. Als Krankheitserreger gelten vermehrungsfähige übertragbare Viren, Bakterien, Pilze, Parasiten und Ähnliches, die bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheiten verursachen können. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht gelten für Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte für bestimmte mikrobiologische Untersuchungen sowie für bestimmte Verfahren wie beispielsweise Sterilitätsprüfungen. Wer unter Aufsicht von Personen, die eine Erlaubnis haben oder von der Erlaubnispflicht

Modul

Sachverhalt

ausgenommen sind, arbeitet, braucht ebenfalls keine Erlaubnis.

Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- Einheitlicher Ansprechpartner Amt24-Informationen

Erforderliche Unterlagen

- Abschlusszeugnis des Studiums als beglaubigte Kopie (zum Beispiel Bachelor-/Master-/Diplomurkunde und –zeugnis)
- bei ärztlichen Antragstellern zusätzlich: Approbationsurkunde und Facharztanerkennung
- bei naturwissenschaftlichen Studiengängen zusätzlich: Nachweis mikrobiologischer Studieninhalte
- kurzer beruflicher Lebenslauf und Auflistung der Publikationen
- Angaben zum bisherigen Umfang der Arbeit mit humanpathogenen Krankheitserregern unter Angabe der Risikogruppe
- Nachweis einer mindestens zweijährigen hauptberuflichen Tätigkeit mit Krankheitserregern unter Aufsicht einer Person, die selbst im Besitz einer Erlaubnis (nach § 19 BSeuchG oder § 44 IfSG) zum Arbeiten mit Krankheitserregern ist – diese Bestätigung sollte Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten beinhalten, sowie konkret die Krankheitserreger mit Risikogruppe benennen, mit denen umgegangen wurde
- Kopie der Erlaubnis nach § 44 IfSG der beaufsichtigenden Person
- Nachweis der Zuverlässigkeit: bei Selbstständigen: Führungszeugnis bei Angestellten: Beurteilung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers

Voraussetzungen

Die Erlaubnis können Personen erhalten, die

- die erforderliche Sachkenntnis besitzen und
- sich in Bezug auf die Tätigkeiten, für deren Ausübung

Modul	Sachverhalt
	die Erlaubnis beantragt wird, als zuverlässig erwiesen haben. Die erforderliche Sachkenntnis wird durch einen Hochschulabschluss der Medizin, Tiermedizin oder Pharmazie beziehungsweise eines anderen naturwissenschaftlichen Studiums mit mikrobiologischen Inhalten sowie eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit mit Krankheitserregern, unter Aufsicht einer Person, die im Besitz der Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern ist, erfüllt.
Kosten	von EUR 163,00 bis 403,00
Verfahrensablauf	Sie müssen die Erlaubnis formlos schriftlich bei der zuständigen Stelle beantragen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	